



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 18051/3-4-95

**XIX. GP.-NR**  
 239 /AB  
 1995 -02- 1.6

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
 Fink und Kollegen vom 15. Dezember 1994, Zl. 155/J-NR/1994  
 "geplante Schredderanlage in Fehring"

ZU

155 /B

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

*Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.*

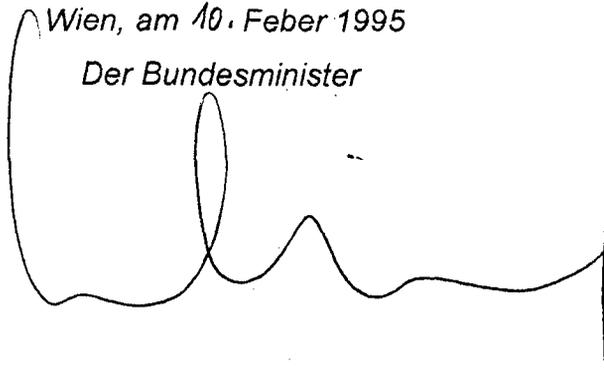
*Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.*

*Ihre Fragen 1 - 5 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.*

*Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet. Die Stellungnahme der ÖBB ist in der Beilage angeschlossen.*

Wien, am 10. Feber 1995

Der Bundesminister



## Stellungnahme der ÖBB zur parlamentarischen Anfrage

### Nr. 155/J-NR/1994

#### Zu den Fragen 1 und 2:

"Sind die Österreichischen Bundesbahnen im Besitz eines derartigen Brunnens auf dem Bahnhofsgelände Fehring?"

Haben die ÖBB nach wie vor die Wasserbenutzungsrechte an diesem Brunnen?"

Die ÖBB besitzen im Bahnhof Fehring einen Brunnen für Nutzwasser mit dem entsprechenden Wasserrecht (Artesischer Brunnen auf PZ. 1772/1 KG Johnsdorf).

#### Zu Frage 3:

"Existiert ein Wasserbezugsübereinkommen zwischen der ÖBB und der Firma, die die Errichtung der Schredderanlage in Fehring beantragt?"

Wenn ja, wie lautet der Inhalt dieses Übereinkommens?"

Das Wasserbezugsübereinkommen besteht in Form eines üblichen "Gestattungsvertrages", in welchem die Menge (Überschußnutzwasser, max, 520 m<sup>3</sup>/Tag), die Vergütung (S 250.000,-/Jahr), die Grundbenützung, gegenseitige Rechte und Pflichten etc., vereinbart sind.

#### Zu Frage 4:

"Ist aufgrund der von den ÖBB selbst beanspruchten Kapazitäten überhaupt eine Wasserübergabe an Dritte machbar?"

Eine Abgabe an Dritte ist aufgrund des derzeitigen Bedarfes durchaus verkraftbar, da nur Überschußwasser (max. genehmigte Nutzung minus Eigenbedarf) Gegenstand der Vereinbarung ist.

#### Zu Frage 5:

"Planen die ÖBB, ein derartiges Übereinkommen zu schließen?"

Das diesbezügliche Übereinkommen existiert bereits. Ein neues Übereinkommen ist daher nicht abzuschließen.